

RE5 | Gesetzliche Neuerungen 2026

Gesetzliche Neuerungen 2026 mit Auswirkungen auf die folgenden Skriptinhalte:

ANPASSUNGEN DER EINKOMMENSTEUERTARIFE 2026

Zone	Steuertarif in %	Grenzbeträge für Ledige in €	Grenzbeträge für Verheiratete in €
Nullzone Grundfreibetrag	0	2025: 0 bis 12.084,- 2026: 0 bis 12.348,-	2025: 0 bis 24.168,- 2026: 0 bis 24.696,-
Progressionszone	14 – 42	2025: 12.085,- bis 68.429,- 2026: 12.349,- bis 69.878,-	2025: 24.170,- bis 136.858,- 2026: 24.697,- bis 139.756,-
Proportional- zone 1	42	2025: ab 68.430,- 2026: ab 69.879,-	2025: ab 136.860,- 2026: ab 139.757,-
Proportional- zone 2	45	2025: ab 277.826,- 2026: ab 277.826,-	2025: ab 555.652,- 2026: ab 555.652,-

→ siehe
RE5 Kap. 3.4
Seite 24

ANPASSUNG FREIGRENZE DES SOLIDARITÄTSZUSCHLAGS

	2026 – Freigrenze	2025 – Freigrenze
Einkommensteuer	€ 20.350,- / € 40.700,-	€ 19.950,- / € 39.900,-

→ siehe
RE5 Kap. 2.1
Seite 14

ANPASSUNGEN DURCHSCHNITTSSTEUERSATZ

Bei einem zu versteuernden Einkommen von € 15.000,- liegt der Durchschnittssteuersatz beim Grundtarif bei 2,90 % (Grenzsteuersatz 18,85%), bei € 40.000,- bei 18,02 % (Grenzsteuersatz 31,65 %) und bei € 60.000,- bei 23,72 % (Grenzsteuersatz 38,57 %).¹

→ siehe
RE5 Kap. 3.4
Seite 26

Je größer das zu versteuernde Einkommen, desto mehr nähert sich der Durchschnittssteuersatz dem Spitzensteuersatz von 45 % an.

Bei einem zu versteuernden Einkommen von € 1.000.000,- beträgt die Einkommensteuer nach der Einkommensteuer-Grundtabelle im Jahr 2026:

Einkommensteuer	€ 430.529,-
Durchschnittssteuersatz	3,05 %
Grenzsteuersatz	45,00 %

WIEDEREINFÜHRUNG DER DEGRESSIVEN AFA FÜR ANSCHAFFUNGEN BIS 31.12.2027²

Die **degressive Abschreibung** (= degressive Buchwertabschreibung) gilt steuerlich wieder für bewegliche Anlagegüter, die zwischen dem 30.6.2025 und dem 31.12.2027 angeschafft oder hergestellt wurden. Im ersten Jahr kann sie mit dem 3,0-fachen des linearen Abschreibungssatzes angesetzt werden, höchstens jedoch mit 30 %. In den Folgejahren wird immer vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben.

→ siehe
RE5 Kap. 3.7.3
Seite 30

¹ Siehe hierzu: <https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst/ingabeformekst.xhtml> (Abruf: 30.04.2026)

² Siehe hierzu: https://www.haufe.de/finance/buchfuehrung-kontierung/wiedereinfuehrung-degressive-abschreibung_186_604264.html (Abruf: 30.04.2026)

RE5 | Gesetzliche Neuerungen 2026

Einfach ausgedrückt: Im Anschaffungsjahr ist die Abschreibung höher, danach sinkt sie jedes Jahr, weil sie auf den verbleibenden Buchwert angewendet wird.

ZU SONDERABSCHREIBUNG FÜR BEWEGLICHE WIRTSCHAFTSGÜTER DES ANLAGEVERMÖGENS³

Wurde das Wirtschaftsgut vor dem 01.01.24 angeschafft oder hergestellt, reduziert sich die Sonderabschreibung auf maximal 20 %.

→ siehe
RE5 Kap. 3.7.3
Seite 30

ANPASSUNG FÜR DIE PRIVATE NUTZUNG EINES ELEKTRO-DIENSTWAGENS

- es wird monatlich nur 0,25 % des Bruttolistenpreises (BLP) als geldwerter Vorteil versteuert
- Regelung gilt für reine E-Autos mit einem BLP von € 100.000,-

→ siehe
RE5 Kap. 4.5.1
Seite 40

ANPASSUNG GRENZBETRAG MINIJOB UND NIEDRIGLOHNBEREICH

- Minijobgrenze liegt 2026 bei € 603,-
- Niedriglohnbereich erstreckt sich 2026 von € 603,01 bis € 2.000,-

→ siehe
RE5 Kap. 4.5.2
Seite 40

ANPASSUNG HAUSHALTSHILFE IM PRIVATHAUSHALT⁴

- Die über den Lohn hinausgehenden Aufwendungen des Privathaushaltes liegen 2026 bei 14,62 %.

ANPASSUNG ZUR BESTEUERUNG VON RESTAURANT- UND VERPFLEGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

- Steuersatz wird dauerhaft auf 7% gesenkt

→ siehe
RE5 Kap. 7.7
Seite 60f

ERGÄNZUNGEN ZUR E-RECHNUNG (V.A. AUSNAHMEREGLUNGEN)⁵

- Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnung ausstellen, dürfen es jedoch. Dasselbe gilt für Kleinbetragsrechnungen (bis € 250,-, § 33 UStDV) oder Fahrausweise (§ 34 UStDV).
- Alle Unternehmer (auch Kleinunternehmer und solche mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen wie Vermieter oder im Medizinbereich) müssen E-Rechnungen empfangen (z. B. per E-Mail) und acht Jahre digital archivieren können (§ 14b Abs. 1 UStG).

→ siehe
RE5 Kap. 7.8.1
Seite 62

ANPASSUNGEN DER BESTEUERUNG VON KLEINUNTERNEHMEN (§ 19 UStG)⁶

- **Vorjahresumsatz:** Die Grenze, bis zu der die Regelung angewendet werden kann, steigt von bisher € 22.000,- auf € 25.000,- netto.

→ siehe
RE5 Kap. 7.11
Seite 64

³ Siehe hierzu: <https://www.iww.de/mbp/experten-berichten-aus-der-praxis/der-praktische-fall-steuerfalle-bei-der-sonderabschreibung-nach-7g-abs5-estg-kennen-und-beachten-f169628> (Abruf: 30.04.2026)

⁴ Siehe hierzu: <https://www.minijob-zentrale.de/DE/fuer-haushalte/abgaben-und-fristen#doc69281556401de22f3aa25c1bbbodyText1> (Abruf: 30.04.2026)

⁵ Siehe hierzu: https://www.haufe.de/steuern/steuerwissen-tipps/umsatzsteuer-2026-wichtige-aenderungen-im-ueberblick_170_665692.html (Abruf: 30.04.2026)

⁶ Siehe hierzu: https://www.haufe.de/steuern/steuerwissen-tipps/umsatzsteuer-2026-wichtige-aenderungen-im-ueberblick_170_665692.html (Abruf: 30.04.2026)

RE5 | Gesetzliche Neuerungen 2026

- **Laufender Umsatz:** Die Grenze für den Verbleib in der Regelung im laufenden Kalenderjahr steigt von € 50.000,- auf € 100.000,- netto.
- **Neugründung:** Ab 2025 entfällt die unterjährige Hochrechnung des Umsatzes. Soweit nicht auf die Anwendung verzichtet wird, startet Unternehmensgründer immer als Kleinunternehmer. Der Wechsel zur Regelbesteuerung tritt ein, sobald im Gründungsjahr die Gesamtumsatzgrenze von € 25.000,- überschritten wird.
- **Verzicht der Anwendung:** Unternehmer können auf die Kleinunternehmerbesteuerung verzichten – dies bindet sie für fünf Jahre (§ 19 Abs. 3 UstG). Der fristgebundene, unwiderrufliche Verzicht muss bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklärt werden (z.B. für 2025 bis 28.02.2027). Er endet nicht automatisch nach fünf Jahren, sondern erst bei Widerruf, der frühestens danach möglich ist.

Gesetzliche Anpassungen durch das **Standortförderungsgesetz**, das **Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung** und durch das **Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts** sowie das **DAC 7-Umsetzungsgesetz** sind nicht Bestandteil des RE5-Skriptes und finden daher keine Berücksichtigung.